

Synopse

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (öV-Initiative)

Geltendes Recht	Initiativtext / Antrag RR	Gegenvorschlag PK
<p>Art. 15 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Jährlich wiederkehrende Kantonsbeiträge sind ins Budget aufzunehmen.</p> <p>² Über einmalige Kantonsbeiträge beschliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz, im Übrigen der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates abschliessend.</p>	<p>² Über einmalige Kantonsbeiträge beschliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz. Der Kantonsrat beschliesst über neue Ausgaben bis maximal 5 Mio. Franken. Über höhere Beiträge beschliessen die Stimmberechtigten.</p>	<p>² Über einmalige Kantonsbeiträge beschliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz, im Übrigen der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates abschliessend.</p>
<p>Art. 16 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die betroffenen Gemeinden erstatten dem Kanton 50 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäss Art. 13 Abs. 1 zurück. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Die Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach deren Interesse.</p> <p>³ Können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>² Die Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach einem an der Bevölkerungszahl gemessenen Grundbeitrag sowie an den Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen.</p> <p>³ Näheres regelt die Verordnung.</p>	<p>² Die Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach einem an der Bevölkerungszahl gemessenen Grundbeitrag sowie an den Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen.</p> <p>³ Näheres regelt die Verordnung.</p>